



## ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE  
ÖSTERREICH1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80  
FAX 43 15 80 54

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
und  
das Präsidium des Nationalrates

Wien, 27. April 1993  
mag.sv/st

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz geändert wird  
(Zl.41.010/1-2/93)  
Stellungnahme

*St. Jayek*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	21-GE/19.P3
Datum: 28. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993 Tiel	

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit Schreiben vom 16.3.1993, Zl. 41.010/1-2/93, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz geändert wird zur Begutachtung versendet.  
Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs erlaubt sich hiezu folgende Stellungnahme, die gleichzeitig in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wird, abzugeben:

Im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz geändert werden soll ist vorgesehen, die bei den Landesinvalidenämtern in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten eingerichteten Schiedskommissionen als Spruchbehörden 2. Instanz in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung aufzulösen und in einer für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Wien, NÖ.u.Bgld. zusammenzufassen. Begründet wird diese Maßnahme mit der rückläufigen Zahl anhängiger Berufungsverfahren. Überdies wird die Auffassung vertreten, daß durch diese Zentralisierung der Berufungsbehörde in Wien, einerseits Kosten gespart werden können und andererseits eine raschere Abwicklung der Berufungsverfahren erfolgen würde.

Nach Auffassung der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs, die hiezu die Stellungnahme ihrer Mitgliedsverbände in den einzelnen Bundesländern eingeholt hat, sind die Gründe, die eine Zusammenlegung der Schiedskommissionen rechtfertigen würden, aus der Erfahrung der täglichen Praxis heraus, nicht stichhaltig, weshalb der vorliegende Novellierungsentwurf hierorts abgelehnt wird.

## BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29 89796 ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237  
KREDITINSTITUT NR. 1436001 KREDITINSTITUT INVESTIGANK MÖLWIFIEN KTO. NR. 101000

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**Begründung:****1. Keine finanziellen Einsparungen:**

Sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird die Überzeugung in den Raum gestellt, daß es durch die Zentralisierung der Schiedskommissionen in Wien zu finanziellen Einsparungen kommen könnte. Diese Auffassung wird nicht geteilt, da die jetzt bei den Schiedskommissionen tätigen Senatsmitglieder nach Pauschalbeträgen pro Einzelfall honoriert werden und es keinen Einfluß auf den nötigen finanziellen Aufwand hat, wo die jeweilige Schiedskommission errichtet wird.

Ebenso wird die in Aussicht genommene Kostenreduktion durch Verringerung der Verwaltungsmanipulation nicht eintreten, da einerseits die bisher mit den Agenden der Schiedskommission befaßten Referenten, so sie nicht ausgelastet waren, andere Tätigkeitsbereiche miterledigt haben und andererseits durch die Zentralisierung in Wien zusätzliche Referentenposten geschaffen werden müßten.

Im Gegenteil, durch die überaus aufwendigen Postwege der Versorgungsaakte, die dann zwischen der Schiedskommission in Wien und den einzelnen Landesinvalidenämtern bei jedem einzelnen Verfahrensakt zu setzen sind (z.B. bei der Erstellung von ärztlichen Sachverständigengutachten, bei Erhebungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, bei der Gewährung des Parteiengehörs etc.) ist mit einem sowohl zeitlich-personellen als auch finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

**2. Verlangsamung des Verfahrensablaufes:**

Durch die geplante Maßnahme werden jene Versorgungsakte, in denen ein Berufungsverfahren anhängig ist, nach Wien transferiert werden. Die Einleitung des 2. instanzlichen Ermittlungsverfahrens wird von der Schiedskommission veranlaßt. Zum Zwecke der konkreten Beweisaufnahme (z.B. Einholung von Sachverständigengutachten) wird der Akt dem jeweiligen Landesinvalidenamt wieder retourniert. Nach Abschluß des aufgetragenen Sachverständigenbeweises wird der Versorgungsakt nach Wien befördert und der Schiedskommission zugeleitet. So das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, ist es der Partei (in 99% der Fälle dem bevollmächtigten Vertreter beim Kriegsopfer- und Behindertenverband) zur Stellungnahme (Parteiengehör) zu übermitteln. Zu diesem Zweck wird es in vielen Fällen notwendig sein, Akteneinsicht zu nehmen. Dazu müßte entweder der Versorgungsakt im Sinne der Bürgernähe beim örtlich zuständigen LIA aufliegen oder die Partei bzw. ihr Vertreter nach Wien anreisen (im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der Versorgungsberechtigten unzumutbar). Nach Rückleitung an die Schiedskommission wäre dann die Entscheidung zu treffen und der Bescheid zur Durchführung dem zuständigen LIA zu übermitteln. Aufgrund des oben dargelegten Vorganges allein der Aktenbewegung ist mit mehrwöchigen Verzögerungen zu rechnen, was anhand der "zentralen" Schiedskommission in Angelegenheiten der Heeresversorgung zu beweisen ist.

### 3. Verzögerung sonst anhängiger Verfahren:

Gerade im Bereich der Vollziehung des Kriegsopferversorgungsgesetzes kommt es häufig vor, daß ein Versorgungsberechtigter mehrere Ansprüche in zeitlich kürzeren Abständen geltend macht. Ist nun ein Versorgungsakt durch ein etwaig anhängiges Berufungsverfahren bei der Schiedskommission in Wien und beim zuständigen LIA nicht greifbar, wird die sonst unter Umständen kurzfristig mögliche Entscheidung bis zum Abschluß des 2. instanzlichen Verfahrens hinausgezögert. Eine Situation, die insbesonders bei rasch zu entscheidenden Ansprüchen aus der Heilfürsorge abgelehnt werden muß.

### 4. Wegfall der Bürgernähe:

Die durch den regionalen Behördenaufbau seit Jahrzehnten entstandene Bürgernähe auch in Verfahren 2. Instanz, wird durch die geplante Maßnahme beseitigt. Es soll auch nicht verkannt werden, daß durch die regionale Besetzung der Positionen der Schiedskommissionsfunktionen die Einzelfälle einer wesentlich falladäquateren und damit gerechteren Beurteilung zugeführt werden konnte, als dies in einer Zentralstelle möglich wäre, weshalb dem vorliegenden Novellierungsentwurf nicht zugestimmt werden kann.

Aus all den oben dargelegten Gründen, kann die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs den geplanten Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ablehnend gegenüberstehen.

Darüber hinaus soll jedoch noch angemerkt werden, daß noch einige wesentliche materiellrechtliche Forderungen der Zentralorganisation nach Verbesserung des KOVG offen sind.

An vorderster Stelle sei hier die Herabsetzung der anrechenbaren Einkünfte aus übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erwähnt. Trotz der vorliegenden Zusagen nach Verbesserung auf politischer Ebene (Finanzminister Dkfm. Lacina und Sozialminister Hesoun) aus dem Jahr 1991 !!! und des Vorliegens von konkreten Vorschlägen seitens der Zentralorganisation, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf hiezu nichts vorgesehen.

Im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der Versorgungsberechtigten wäre es daher dringend angebracht, die seit fast zwei Jahren zugesagte Herabsetzung der Ausgedingsanrechnung (§ 13 KOVG) durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dem Präsident:

i.V. Otto Pohanka

Der Generalseckretär:

Mag. Michael Svoboda

